

II-11869 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5791/13

1993 -12- 14

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Schreiner, Dkfm. Bauer, Böhacker
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Finanzgerichte

Aufgrund der Judikatur des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg zu Art. 6 MRK, welcher den Anspruch auf ein Verfahren vor unabhängigen und unparteiischen Gerichten europaweit normiert, hat sich auf dem Sektor des Abgabeverfahrens auch der österreichische Verfassungsgesetzgeber mit Bundesverfassungsgesetz vom 18.12.1992, BGBl.Nr. 11/1993, dazu durchgerungen, sämtliche Senatsmitglieder der Berufungssenate (§ 270 f BAO) weisungsfrei zu stellen. Somit sind nicht nur die entsendeten drei Laienbeisitzer, sondern auch der Vorsitzende und Sachbearbeiter, die bisher weisungsgebundene Beamte waren, nunmehr in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden (§ 271 BAO).

Weitere legislative Maßnahmen auf einfachgesetzlicher Ebene in Richtung eines justizförmigen Verfahrens mit einer entsprechenden BAO-Gesetzesnovelle wurden seitdem nicht gesetzt.

Im Gegenteil: Durch den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 6.7.1993, GZ 05 2401/2 - IV/5/93, AO 625 wurde die derzeit verfassungsrechtlich garantierte Weisungsfreistellung des Berichterstatters (= Sachbearbeiters), der im Berufungssenat aufgrund seiner konzeptiven Vorarbeit eine Schlüsselstellung innehat, großteils wieder rückgängig gemacht, indem er durch diesen Erlaß, wie gehabt, gegenüber dem Vorsitzenden weitgehend weisungsgebunden und von dessen Aktenzuteilung abhängig ist. Des weiteren ergeben sich bei der Bestellung des Vorsitzenden subtile politische Einflußmöglichkeiten über die Personalvertretung, die im Begutachtungsverfahren der Bewerber mitwirkt. Die Ernennung der Sachbearbeiter durch den Minister ist schlichtweg verfassungswidrig (Walter-Mayer, Grundriß des österr. Bundesverfassungsrechts, 7. Aufl., S 255).

Es widerspricht daher einem Tribunal im Sinne der Menschenrechtskonvention, wenn Senatsmitglieder dadurch wieder weisungsgebunden werden, indem sie einer politisch steuerbaren Hierarchie ausgesetzt sind. Auch ist es mit einem Tribunal im Sinne der MRK unvereinbar, wenn der Sachbearbeiter (Berichterstatter) gegenüber dem Vorsitzenden weisungsgebunden ist, wie es der zitierte Erlaß vorsieht. Dies allenfalls damit zu begründen, daß der Vorsitzende gem. § 282 BAO zunächst alle dem Senat eingeräumten Rechte ausübt, erscheint in Hinblick auf die frühere Senatszusammensetzung mit weisungsgebundenen Mitgliedern gerechtfertigt, nicht mehr jedoch unter dem Gesichtspunkt der nunmehr weisungsfreien Senatsmitgliedern. Die Weisungsgebundenheit des Sachbearbeiters (Berichterstatters) kann sich daher nur aus Mehrheitsbeschlüssen des Senates selbst ergeben (§ 287 BAO).

Da der zitierte Erlaß in Widerspruch zu Art 6 der MRK steht, wird auf dessen Gesetzwidrigkeit hingewiesen, da hiermit das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt ist.

Des weiteren wird auf folgende, in der BAO mit einem unabhängigen Tribunal nicht in Einklang stehende Bestimmungen hingewiesen:

- 1) Das Berufungsverfahren ist nicht justizförmig, zumal die Finanzverwaltung keine Parteistellung innehat.
- 2) Die beamteten Senatsmitglieder sind Bedienstete der Finanzverwaltung. Sie könnten nur dann als wirklich unabhängig gelten, wenn sie auf unbestimmte Zeit bestellt werden.
- 3) Eine fixe Geschäftsverteilung ist ex lege nicht garantiert, weshalb dadurch die Möglichkeit willkürlicher Aktenzuteilungen die Weisungsfreistellung beim Berichterstatter ebenso unterlaufen werden kann.
- 4) Das Bundesministerium für Finanzen hat gem. § 300 BAO die Möglichkeit, vor dem VwGH oder VfGH angefochtene Berufungsentscheidungen aufzuheben (Klagelosstellung), was mit einem Tribunal unvereinbar ist.

Aus diesen Gründen stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

1. Wie nehmen Sie zu den angeführten Punkten Stellung nehmen?
2. Ist eine Anpassung der BAO in Richtung eines justizförmigen Verfahrens im Sinne der MRK geplant?
3. Wenn ja, wann werden Sie eine entsprechende Regierungsvorlage präsentieren?
4. Wenn nein, mit welcher Begründung verzichten Sie angesichts der Judikatur des EuGH zu Art. 6 MRK auf diese Anpassung?
5. Gibt es Überlegungen seitens Ihres Ministeriums, Finanzgerichte ähnlich jenen in der BRD zu schaffen, um die derzeit verfassungs- und völkerrechtswidrige Situation zu bereinigen?
6. Wird es eventuell zu einer Umwandlung der Berufssenate kommen und wenn ja, wie werden sich die Dreiersenate zusammensetzen?
7. Wie werden sie eine Beschleunigung der Verfahren sichern?